



Mietrecht aktuell

Kündigung, fristlos wegen Beleidigung des Vermieters

„Dusseliger Vermieter mit Spatzenhirn“ darf fristlos kündigen

Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung des Einzelfalles die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (bei befristeten Mietverhältnissen) nicht zugemutet werden kann (§ 543 Abs. 1 BGB). Eine schwere Beleidigung des Vermieters kann einen solchen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung darstellen.

Ein Mieter, der von seinem Vermieter um eine Kopie des Mietvertrages gebeten wurde, schrieb im Rahmen eines anderen, zwischen den Parteien anhängigen Verfahrens einen Brief an das Amtsgericht und führte dort aus: „Ich bin der Meinung, wenn die beiden Kläger so dusselig sind, dann sollen sie doch ihr Spatzenhirn anstrengen und nachdenken, wo sie ihn gelassen haben.“ Aufgrund dieser Äußerung sprachen die Vermieter (Kläger) die fristlose außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses aus.

Quelle: „Haus und Grund“ 13.11.2008